

WASSERKORPORATION GRUB SG

Wasser-Reglement

gültig ab 1. August 1994

Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 30. Oktober 1992 folgendes

Wasser-Reglement

I Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1.

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Abonnenten

Art. 2.

Abonnenten sind:

- 1) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- 2) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;
- 3) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnementsdauer

Art. 3.

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezüglern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Handänderungen

Art. 4.

Handänderungen von Liegenschaften sind der Wasserkorporation durch den bisherigen Eigentümer unverzüglich zu melden.

Der bisherige Eigentümer haftet für die von ihm bis zum Zeitpunkt der Meldung begründeten Verbindlichkeiten, soweit sie der neue Eigentümer nicht übernommen hat.

Für die nach der Handänderung begründeten Verbindlichkeiten haftet der bisherige Eigentümer solidarisch mit dem neuen, wenn er die Anzeige der Handänderung unterlassen hat und soweit er nicht nachweist, dass der Wasserkorporation hieraus erwachsene Schaden auch bei rechtzeitiger Meldung nicht hätte vermieden werden können.

Anschlussrecht

Art. 5.

Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 6.

Die Wasserkorporation liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe
an DritteArt. 7.

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke- zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durch-
leitungen und anderen
Anlagen

Art. 8.

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abon-
nementsverhältnis

Art. 9.

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

II Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene
Anlagen

Art. 10

Die Wasserkorporation erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen (siehe Art. 17-22).

Baukostenbeiträge:

a) Basisanlagen

Art. 11.

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- 1) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- 2) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften:
 - 2.1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
 - 2.2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- 3) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- 4) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 12

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben:

- 1) bei der Erschliessung von Bauland;
- 2) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- 3) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- 4) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

Art. 13.

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge an Basisanlagen sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Baukostenbeiträge an Erschliessungen entsprechen den der Korporation verbleibenden Kosten nach Abzug allfälliger Subventionen. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach der Grundstücksfläche der erschlossenen Parzellen.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Art. 14.

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen:

a) Vertrag mit der Politischen Gemeinde

Art. 15.

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der Politischen Gemeinde geregelt.

b) Private Anlagen

Art. 16.

Der Verwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen:

a) Begriff Art. 17.

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

b) Erstellung Art. 18.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungstreifen zu verlegen.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Versorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung Art. 19.

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab Anschlussschieber trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt Art. 20.

Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum und Unterhalt des Liegenschaftseigentümers. Er trägt die Kosten für allfällige Reparaturen und Erneuerungen.

Wo Hauszuleitungen durch asphaltierte Strassen führen, kann die Korporation Reparaturen und Erneuerungen bis zum Wasserstein oder Strassenrand übernehmen.

Wenn notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten trotz Verfügung nicht ausgeführt werden, ist die Wasserversorgung berechtigt, diese auf Kosten des Grundeigentümers auszuführen.

e) Gruppenanschlüsse Art. 21.

Weitere Wasserbezüge können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

f) Aufhebung Art. 22.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen Art. 23.

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserkorporation erfordern, entfallen die Verlegungskosten ganz oder teilweise auf den die Verlegung verursachenden Teil. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Hausinstallationen:

a) Begriff Art. 24.

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung Art. 25.

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich:

- 1) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen;
- 2) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der Korporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- 3) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig; Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- 4) den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- 5) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

- c) Kostentragung
und Unterhalt

Art. 26.

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

- d) Periodische
Prüfung

Art. 27.

Die Wasserkorporation ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler:

- a) Einbau

Art. 28.

Die Wasserkorporation bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 29.

Die Wasserkorporation lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III Installationen

Ausführung

Art. 30.

Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserkorporation zu beachten.

Prüfung

Art. 31.

Die Wasserkorporation ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV Benützung der Anlagen

Anlagen der
Wasserversorgung

Art. 32.

Die im Eigentum der Wasserkorporation stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 33.

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

Art. 34.

Der Wasserkorporation obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Be-
schädigung von Anlagen

Art. 35.

Unzulässig sind namentlich:

- 1) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- 2) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- 3) der unberechtigte Wasserbezug;
- 4) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- 5) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- 6) das Entfernen von Plomben;
- 7) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern;
- 8) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

**Anzeigepflicht bei
Störungen**

Art. 36.

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und andere Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, kann eine Prämie ausgerichtet werden.

**Meldepflicht des
Abonnenten**

Art. 37.

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag:

a) Grundsatz Art. 38.

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- 1) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- 2) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1) einer festen Grundquote;
- 2) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote Art. 39.

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben.
Sie beträgt Fr. 1'200.--.

c) Gebäudezuschlag Art. 40.

Der Gebäudezuschlag beträgt für:

Klasse a: alle Objekte mit Ausnahme von lit. b 2 %
des Zeitwertes.

Klasse b: landwirtschaftliche Oekonomiegebäude
1 % des Zeitwertes.

- d) Steuerdomizil-
zuschlag

Art. 41.

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Eggersriet Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze um fünfzig Prozent.

- e) Umbauten und
Erweiterungen

Art. 42.

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

- f) Neubauten und
Ersatzbauten

Art. 43.

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 40.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 auf die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

- g) Vorbehalt von Bau-
kostenbeiträgen

Art. 44.

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug:

- a) Grundsatz

Art. 45.

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- 1) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- 2) einem Gebäudezuschlag in Promillen des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- 3) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen sowie Ferienhäuser und Ferienwohnungen, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

- b) Festsetzung des
Gebührentarifes

Art. 46.

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

- c) Gebühren-
erhebung

Art. 47.

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutz-einkaufsbeitrag:

- a) Grundsatz

Art. 48.

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserkorporation gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten.

- b) Ansatz

Art. 49.

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutz-einkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 und 40.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

c) Umbauten und
Erweiterungen

Art. 50.

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent (Art. 49) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 40 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Steuerdomizil-
zuschlag

Art. 51.

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Eggersriet Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e) Anschluss an die
Wasserversorgung

Art. 52.

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Lösch-
wasservorrichtung

Art. 53.

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag:a) Grundsatz Art. 54.

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserkorporation stehen und nicht der Versorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz Art. 55.

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,45 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 300 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

**Befristete Anschlüsse
an die Wasserversorgung**Art. 56.

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.--.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

VI Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang Art. 57.

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung Art. 58.

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

VII Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 59.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 31. August 1976.

Vollzugsbeginn

Art. 60.

Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Grub SG beschlossen am 17. Februar 1994.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Wasser-Reglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 29. April 1994 bis 28. Mai 1994 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasser-Reglement wird ab 1. August 1994 angewendet.

WASSERKORPORATION GRUB SG

Der Präsident:

Der Aktuar:

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Genehmigt am **8. Juni 1994**

Der Vorsteher:

